

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Ausdolung Dorfmatzbach

Situation 1:200

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Ausdolung Dorfmatzbach", kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach §39 Abs. 4 des Bau- und Planungsgesetzes (PBG, BGS 711.1) zu.

Planaufgabe

Öffentliche Auflage vom 28.05.2026 bis 26.06.2026

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. _____ vom _____

Der Staatsschreiber:

Publiziert im Amtsblatt Nr. _____ vom _____

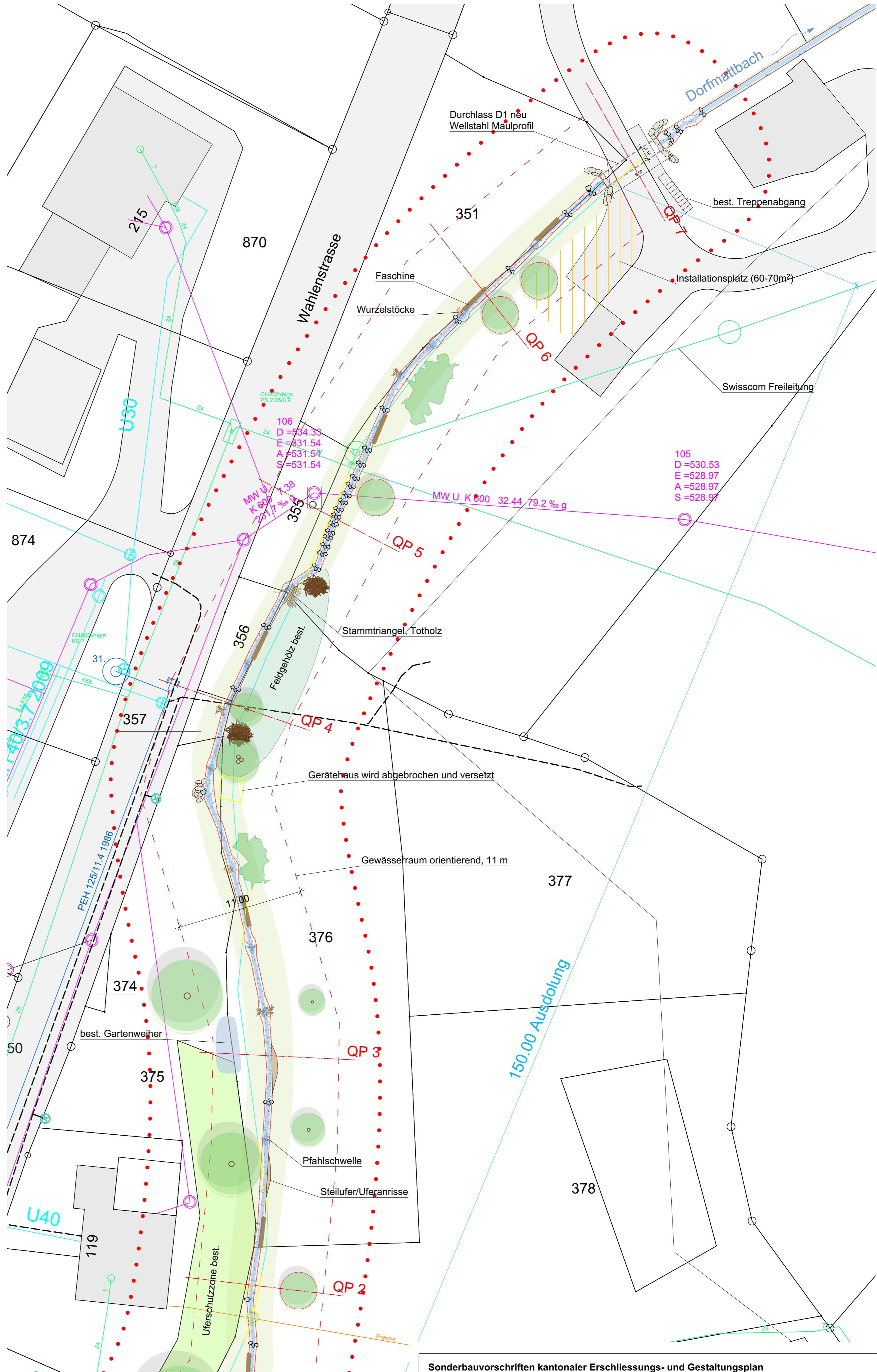
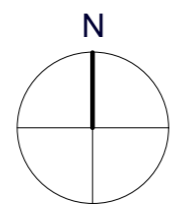
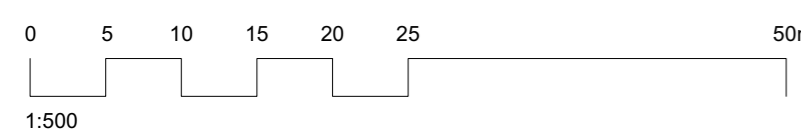
PROJEKTVERFASSER: INGENIEURBÜRO GÖTZ KASERNENSTRASSE 24 4410 LIESTAL TEL: 061 921 77 11 FAX: 061 923 86 51	info@buerogetz.ch www.buerogetz.ch Ingenieurbüro Götz naturnäher Wasserbau und mehr	INDEX	DATUM	GEZ.	KONTR.
		I	24.02.2023	NT	WG
		II	30.03.2023	NT	WG
		III	28.04.2026	NT	
BAUVORHABEN: GRINDEL, AUSDOLUNG DORFMATZBACH		ADRESSE: WAHLENSTRASSE, GRINDEL			
PLANINHALT: SITUATION - Bauprojekt		BAUHERRSCHAFT: EINWOHNERGEMEINDE GRINDEL			
PLANNUMMER: 2216_01	PLANFORMAT: A1				
DATEINAME: 2216_Plan_BP	MASSSTAB: 1:200				

Legende Genehmigungsinhalt

- Geltungsbereich / Projektperimeter
- Neuer Bachlauf
- Abhumusierte Fläche (Uferbereich) 4-5m breit, wird nach Bauende wieder humusiert
- Bepflanzung, Baum (richtungsweisend)
- Bepflanzung, Strauchgruppe (richtungsweisend)
- Sohlschwelle Wasserbausteine Kalk (richtungsweisend)
- Sohlensicherung Wurzelstöcke (richtungsweisend)
- Faschine (tot / lebend, richtungsweisend)
- Asthaufen (richtungsweisend)
- Steinhaufen/-linse (richtungsweisend)
- Neuer Durchlass (D1 und Wahlenstrasse)
- Sauberwasserleitung Dorfmatzweg / Bachdole neu
- Abbruch

Legende Orientierungsinhalt

- Gewässerraum
- Bestehender Bachlauf
- Parzellengrenzen
- Leitung Swisscom
- Schmutz- /Mischwasserleitung mit KS
- Bestehende Bachdole / Sauberwasserleitung
- Trinkwasserleitung
- Stromleitung, Primeo Energie
- Leitung Regionet



Sonderbauvorschriften kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Ausdolung Dorfmatzbach"

Gestützt auf §§44ff und 68ff Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn (PBG) vom 3. Dezember 1978 (Stand 1. März 2013) erlässt das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn (BtJ) folgende mit dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Ausdolung Dorfmatzbach" verbundenen Sonderbauvorschriften:

§1 Zweck

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Ausdolung Dorfmatzbach" bezweckt, den Dorfmatzbach ab der Eindolung unterhalb der Wahlenstrasse bis zum bestehenden offenen Abschnitt ausdolen und ökologisch aufzuwerten. Die Querung D1 auf der Parzelle 348 wird erneuert und hochwassersicher ausgebaut.

§2 Geltungsbereich

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften gelten für den auf dem Plan Nr. 2216_01 rot markierten Perimeter.

§3 Bestandteile und Grundlagen

- Bestandteile des Erschliessungs- und Gestaltungsplanes sind der Situationsplan, die Querprofile und das Längenprofil, die vorliegenden Sonderbauvorschriften sowie der orientierende Raumplanungsbericht.
- Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Grindel sowie die einschlägigen übergeordneten kantonalen Bauvorschriften.

§4 Massnahmen und Gestaltung

- Ausdolung**
 - Die Ausdolung/Renaturierung erfolgt auf einer Länge von 150m.
 - Die Struktur- und Habitatvielfalt wird durch Einbauten wie Sohlschwellen, Wurzelstöcke, Pfahlbühnen und Faschinen initiiert. Im Bereich der Parzelle 371 wird eine Furt als landschaftlichen Übergang angelegt.
 - Der Übergang D1 (Zufahrt Wahlenstrasse 108) wird ersetzt und hochwassersicher ausgebaut.
 - Die Uferbereiche werden mit einer einheimischen Hochstaudenflur begrünt. Die Bepflanzung erfolgt ausserhalb des Abflussprofils. Es werden ausschliesslich einheimische Sträucher und Bäume gepflanzt. Die Sträucher werden in Gruppen gepflanzt.
 - Die Uferbereiche werden mit einer einheimischen Hochstaudenflur begrünt.
 - Nutzung und Unterhalt
 - Das Errichten von Zäunen und Gartenanlagen, Deponieren von Abfällen aller Art und das Errichten von Holz- und Kompostlagern ist im Gewässerraum des Dorfmatzbachs verboten. Die Gestaltung und Bewirtschaftung erfolgt gemäss Gewässerschutzverordnung (Art. 41c).
 - Die Unterhaltsmassnahmen und Zuständigkeiten werden nach Baubeschluss im Unterhaltskonzept Fließgewässer der Einwohnergemeinde Grindel geregelt.
 - Drainage- und Regenwasserleitungen werden bei Bedarf der neuen Situation angepasst und in den Dorfmatzbach eingeleitet.

§5 Abtretungs- und Duldungspflicht

Das für die Realisierung der geplanten Massnahmen notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach §42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) unterstellt.

§6 Baustellenschlussung

- Die Baustellenzufahrt erfolgt im nördlichen Teil bei Wahlenstrasse (Bereich Winggel).
- Die Bauarbeiten werden bei trockener Witterung ausgeführt, die Zufahrt wird ohne Baupiste über das Landschaftsland erfolgen (vgl. Plan 2216_01). Die zulässige Bodenpressung ist zu beachten.

§7 Gefahrenkarte Prozess Rutschung

Um die Gefährdung eigener Güter oder deren Dritter durch Rutschungen möglichst auszuschliessen, sind alle zumutbaren, dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zu ergreifen. Die Planung und Begleitung der Massnahmen hat durch eine Fachperson (Bauingenieur/Geologe) zu erfolgen. Vor Baubeginn ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen, wie der Baugrund und die mögliche Gefährdung durch permanente Rutschungen berücksichtigt wird.

§8 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Ausdolung Dorfmatzbach" und den Sonderbauvorschriften zulassen, sofern sie der Planungsziele nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§9 Inkrafttreten

Der vorliegende Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Ausdolung Dorfmatzbach" mit Sonderbauvorschriften tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

